



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pä/056-2025#015
Datum: 06.05.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.10.2022, Az.: 551ppi/074-2020#001, Oberwesterwaldbahn,
PFA Limburg-Weilburg, Geschwindigkeitserhöhung**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

**„OWB, PFA Limburg-Weilburg, 2. Planänderung, SSW "Limburger
Weg"“**

**in der Gemeinde Landkreis Limburg-Weilburg
im Landkreis Limburg-Weilburg**

Bahn-km 3,545 bis 10,053

der Strecke 3730 Limburg - Altenkirchen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.5	Gesamtabwägung.....	10
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „OWB, PFA Limburg-Weilburg, 2.
Planänderung, SSW "Limburger Weg"" in der Gemeinde Landkreis Limburg-Weilburg,
im Landkreis Limburg-Weilburg, Bahn-km 3,545 bis 10,053 der Strecke 3730 Limburg
- Altenkirchen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen
festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht
übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im
Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen
Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Die Änderung der Schallschutzwände im Bereich des BÜ „Limburger Weg“
(K470)

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit
Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Planungsstand: 24.09.2025, 5 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3.2	Lageplan, Strecke 3730, km 4,125 – 4,734 Planungsstand: 24.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 3.2, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 24.09.2025, 7 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
7.1	Bauwerksplan, Lärmschutzwand l.d.B., Querschnitt km 4,4+00, Planungsstand: 24.09.2025, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Anlage 7.1, festgestellt
9.3.5	Leitungsbestandsplan, BÜ Bahn km 4,354, Planungsstand: 24.09.2025, Maßstab 1 : 200	ersetzt Anlage 9.3.5 festgestellt
10.7	Fachplanerische Stellungnahme zum LBP Planungsstand: Juli 2025, 4 Seiten	festgestellt
13.2	Schalltechnische Stellungnahme, Betriebsbedingte Schallemission Planungsstand 24.09.2025, 21 Seiten	Nur zur Information
14.2	Schalltechnische Stellungnahme, Gesamtverkehrsbelastung Planungsstand 24.09.2025, 10 Seiten	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
2.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen Stellungnahme vom 19.01.2026, Az: 1060-33-66-c-0400-00013#2025-00001	zugewiesen

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2022, Az. 551ppi/074, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Oberwesterwaldbahn, PFA Limburg-Weilburg, Geschwindigkeitserhöhung“, Bahn-km 3,545 bis 10,053 der Strecke 3730, Limburg - Altenkirchen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 2. Änderung der Schallschutzwand am BÜ „Limburger Weg, km 4,354.

Die Erhöhung der Geschwindigkeit würde seitens der Schallimmissionen an einigen Gebäuden zur Überschreitung der Grenzwerte führen. Um dies zu minimieren, wird links der Bahn eine Schallschutzwand errichtet, die auf Grund des Bahnübergangs „Limburger Weg“ und der dafür geltenden, zwischenzeitlich geänderten Bahnübergangs-Vorschrift Ril 815.1000 (bahninterne Vorschrift) auf der Höhe der BÜ-Kennzeichentafeln von km 4,323 - 4,373 unterbrochen ist.

Die größere Unterbrechung hat zur Folge, dass die planfestgestellte Schallschutzwand rechts der Bahn (rdB) nur noch eine Länge von 56 m aufweisen würde, aufgeteilt auf beide BÜ-Seiten. Durch die Verkürzung der Lärmschutzwand lassen sich die Schutzfälle an den betroffenen Gebäuden nicht mehr lösen, d.h. es verbleiben trotz der Lärmschutzwand, auch bei größeren Höhen als in der Planfeststellung, Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in allen Etagen. Aus diesem Grund entfällt die Schallschutzwand rechts der Bahn. Für das einzige bahnrechts betroffene Gebäude verbleibt ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Die Lage der verbleibenden Schallschutzwand links der Bahn (ldB) ist aufgrund technischer Notwendigkeiten (z.B. Lage Kabelkanal / Schächte) variabel und nicht mehr fix. Der Abstand zur Gleisachse beträgt 3,48 m bis 4,69 m. Alle 5 m werden Durchlässe für Eidechsen mit den Mindestmaßen 30 cm*10 cm am Fuß der Mauerelemente eingebaut.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.08.2025, Az. 551ppi/074-2020#001, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 07.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.10.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.08.2025, Az. 551pä/056-2025#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden
2.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
3.	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn
4.	Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn Über der Lahn 1, 65549 Limburg a.d. Lahn

Folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn
4.	Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn Über der Lahn 1, 65549 Limburg a.d. Lahn

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden Stellungnahme vom 13.01.2026, Akz.: BV 12.3 Pe – 9 / 2 – VL 045 938

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen Stellungnahme vom 19.01.2026, Az: 1060-33-66-c-0400-00013#2025-00001

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 02.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 16.01.2026. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 11.04.2025 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dies ist bei der vorliegenden Planänderung gegeben. Die plangegenständliche Baumaßnahme bezieht sich räumlich und sachlich auf einen lokal begrenzten Bereich der genehmigten Planung. Die Änderung der Schallschutzwand führt dabei nicht zu einer wesentlichen Veränderung von Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Schallschutzwand im Bereich des „Limburger Wegs“ schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben keine weiteren Bedenken gegen die Änderung der Schallschutzwand im Bereich des BÜ „Limburger Weg“. Im Rahmen der Offenlage haben auch keine eventuell privat Betroffenen Einwände vorgebracht.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 06.05.2026
Az. 551pä/056-2025#015
VMS-Nr. 3542771**

Im Auftrag